

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Hans Lenz 563 6369 563 8429 hans.lenz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.12.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1561/05/1-A</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>19.12.2005</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Finanzierung des Ausbaus der Wuppertaler Schwebbahn</b>		

### Grund der Vorlage

Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion im Rat der Stadt vom 16.12.2005 zum Schwebbahnausbau, Drs, Nr. VO/1561/05.

### Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegen genommen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Antworten der Verwaltung

1. Trifft es zu, dass die Bezirksregierung bereits drei Tage vor der damaligen Ratssitzung, also am 02.12.05, die WSW mit dem Inhalt angeschrieben hat, dass zum Abschluss eines Vergleichs nicht nur der Widerspruch gegen den Zuwendungsbescheid Nr. 22 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.06.05, sondern auch die beiden vorgenannten Klagen zurückgenommen werden müssen? Trifft es zu, dass der Verwaltung dieses Schreiben zeitnah, jedenfalls noch vor der damaligen Ratssitzung bekannt war?

Die Bezirksregierung hat die WSW am 02.12.05 mit dem dargestellten Inhalt angeschrieben. Dieses Schreiben ist auch der Verwaltung zugeleitet worden. Allerdings hat im Anschluss daran noch am gleichen Tag der Vorstandsvorsitzende der WSW mitgeteilt, dass nach seinen Gesprächen mit dem Staatssekretär und dem zuständigen Abteilungsleiter im Landesverkehrsministerium dieses Schreiben als gegenstandslos zu betrachten sei.

2. Trifft es zu, dass aus Sicht der WSW dieses Schreiben der Bezirksregierung vom 02.12.2005 die bis dahin stattgefundenen mündlichen Verhandlungen nicht richtig wiedergibt, also eine gravierende Abweichung zwischen mündlicher Erörterung und schriftlichem Bescheid bestand?

Das Schreiben der Bezirksregierung vom 02.12.05 gibt nach Darstellung der WSW das Ergebnis der bis dahin stattgefundenen Verhandlungen nicht richtig wieder. Dazu wird auf die schriftliche Stellungnahme des die WSW beratenden Rechtsanwalts verwiesen, die allen Ratsmitgliedern zur Sondersitzung am 05.12.2005 zugeleitet worden ist.

3. Trifft es zu, dass die Verwaltung den mit der Drucksache VO/1504/05 am 05.12.05 befassten Rat der Stadt hierüber nicht informiert hat?

Die Verwaltung hat den Rat über das Schreiben der Bezirksregierung vom 02.12.05 nicht informiert, weil - wie oben dargestellt - die sofortige Intervention des Vorstandes der WSW nach Eingang des Schreibens am 02.12.05 beim Verkehrsministerium ergeben hat, dass der Inhalt als gegenstandslos zu betrachten sei.

4. Trifft es weiter zu, dass nach Eingang des schriftlichen Bescheides der Bezirksregierung am 02.12.05 WSW und Verwaltung bei der Bezirksregierung bzw. dem Land Nordrhein-Westfalen bemüht waren, diese entgegen gesetzten Erklärungsinhalte dahingehend zu klären, dass Grundlage für den beabsichtigten Abschluss des Vergleichs die mündliche Erörterung und nicht der schriftliche Bescheid der Bezirksregierung vom 02.12.05 darstellt, also eine Rücknahme der beiden rechtshängigen Klagen nicht erforderlich ist? Trifft es in diesem Zusammenhang zu, dass die Landesregierung im Rahmen der mündlichen Gespräche hierüber dies auch so zugesagt hat?

In der Beantwortung der Frage 3 ist bereits die Stellungnahme des Verkehrsministeriums sofort am 02.12.2005 dargestellt worden. Diese ist auch am 05.12.05 in mehreren Telefonaten des Vorstandes der WSW mit dem zuständigen Abteilungsleiter des Verkehrsministeriums und mit der Bezirksregierung so bestätigt worden.

5. Trifft es weiterhin zu, dass das Land Nordrhein-Westfalen nach diesen erneuten mündlichen Erörterungen einen Tag nach der Ratssitzung, also am 06.12.05, in einem eigenen schriftlichen Bescheid den aus Sicht der WSW und Verwaltung falschen Bescheid der Bezirksregierung vom 02.12.05 bestätigt und damit auch beim Land das mündliche Verhandlungsergebnis vom schriftlich formulierten Bescheid gravierend abweicht?

Die Bezirksregierung hat entgegen den vorherigen Ankündigungen mit Verfügung vom 06.12.05 erklärt, dass die Rücknahme der beiden anhängigen verwaltungsgerichtlichen Klagen zur Voraussetzung für die Auszahlung der Landeszuschüsse gemacht wird. Darüber hinaus hat das Verkehrsministerium den Inhalt dieser Verfügung mit Schreiben vom gleichen Tage ausdrücklich bestätigt.

6. Da in der „Geschichte“ der Schwebbahnfinanzierung häufig auf mündliche Zusagen vertraut wurde, dieses Vertrauen aber von Seiten des Landes bzw. der Bezirksregierung aus Sicht der WSW und Verwaltung immer wieder dadurch gestört wurde, dass erhaltene mündliche Zusagen später nicht eingehalten wurden, stellt sich die abschließende Frage, warum die Verwaltung nach dieser Vorgeschichte gleich zweimal innerhalb kürzester Zeit bei zwei wesentlichen Regelungsinhalten erneut lediglich auf eine mündliche Aussage der Bezirksregierung bzw. des Landes vertraut hat und dann unmittelbar darauf durch gegenteilige schriftliche Bescheide enttäuscht wurde. Warum hat die Verwaltung spätestens nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung der Bezirksregierung vom 02.12.05 diesen inhaltlichen Widerspruch nicht so ernst genommen, dass er in der Darstellung der Beschlussdrucksache – zumindest in Form einer mündlichen Ergänzung – Eingang gefunden hat und damit die Mitglieder des Rates die Möglichkeit gehabt hätten, in Kenntnis aller relevanten Entscheidungsumstände zu beraten?

Nach den o. g. eindeutigen Aussagen, bestand zu keiner Zeit Anlass, an der Gültigkeit der mündlichen Zusagen zu zweifeln.

Aber selbst dann, wenn die abweichende Auffassung der Zuwendungsgeber bereits vor der Sitzung des Rates am 05.12.05 definitiv bekannt gewesen wäre, hätte die Verwaltung dem Rat keinen anders lautenden Beschlussvorschlag unterbreitet.